STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1477

Stanislaus Faber für
Sabina Faber

Entschädigungs-
ansprüche

23513

107 1477

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang ...../19.... Nr. .....

SOENNECKEN
BONNA ES DIN A4

DR. I. D. EVIAN
DR. J. KNOLL
RECHTSANWÄLTE

DÜSSELDORF, DEN 15.2.1964
DUISBURGER STRASSE 44
TELEFON: 49 06 60

Bei Antwort bitte
DIKTATZEICHEN angeben

Rente/Kö

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o

68 Mannheim
A, 21

Eingegangen:
13. FEB. 64
RA. Dr. Otto, Mannheim

Betr.: BEG-Gesundheitsrentensache
Stanislaw F a b e r

Sehr geehrter Herr Kollege!

In obiger Angelegenheit richtete ich am 16. 10. und 14. 12. 1963 2 Schreiben an Herrn Kollegen Prof. Dr. Dr. Heinrich.

Auf fernmündliche Anfrage am 15. 1. 1964 bedeutete mir Ihre Kanzlei, daß Herr Kollege Heinrich verstorben ist und seine Sachen von Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Otto, weiter bearbeitet werden.

Über Ihr Büro habe ich Sie gebeten, unsere vorerwähnten Schreiben zu beantworten.

Wann höre ich diesbezüglich nun von Ihnen?

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

Eingegangen:
26. JUNI 1963
RA. Dr. Otto, Mannheim

KÖLN, DEN 24. Juni 1963 Ko/f
GEREONSTRASSE 71 · RUF 232173
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

K. R. SCHMANNS, KÖLN, GEREONSTRASSE 71

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz O t t o

M a n n h e i m 1
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Entschädigungssache F a b e r komme ich nochmals zurück auf Ihr Schreiben vom 9. Mai 1963. Auf meine diversen Schreiben hin hatte sich Herr Faber Mitte Mai 1963 telefonisch bei mir gemeldet und sowohl in der Honorarangelegenheit, als auch in der Informationserteilung alsbaldige Erledigung zugesagt. Allerdings ist es hierbei geblieben.

Auf die anliegende Durchschrift meines heutigen Schreibens an Herrn Faber darf ich hinweisen.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

K. R. Schmanns
Rechtsanwalt
Köln
Gereonstraße 71
(Ecke Mohrenstraße)
Fernruf 23 21 73
Postscheckkonto Köln 1715 08

24. Juni 1963 Ko/f

Herrn
Stanislaus Faber

M a n n h e i m
G. 3 - 7 c/o Quick

Sehr geehrter Herr Faber!

In dem Entschädigungsrechtsstreit Ihrer Tochter Sabine Faber gegen Land NRW habe ich es trotz Fehlens einer Information Ihrerseits für meine Pflicht gehalten, den Termin vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vom 18. Juni 1963 für Sie wahrzunehmen.

Meinen intensiven Bemühungen im Termin ist es gelungen, das Gericht von einer Abweisung der Klage mangels Mitwirkung abzuhalten. Aufgrund meines mündlichen Vortragens in der Verhandlung wird das Gericht nunmehr die noch offenen Fragen in einem Auflagenbeschluß zusammenfassen. Termin zur Verkündung dieses Beschlusses wurde auf den 2. Juli 1963 bestimmt. Sobald mir der Beschluß schriftlich vorliegt, werde ich auf die Sache zurückkommen.

Ich erlaube mir aber mit Rücksicht auf meine diversen Schreiben letztmalig darauf hinzuweisen, daß ich die Vertretung in diesem Rechtsstreit nicht mehr für Sie fortsetzen werden, wenn die noch offene Honorarfrage nicht in der von Ihnen telefonische zugesagten Art und Weise geregelt wird. Auf mein Schreiben vom 29. Mai 1963 und 5. Juni 1963 darf ich nochmals hinweisen.

Hochachtungsvoll
gez. Schmanns
Rechtsanwalt

2. VII 63

9.5.1963

Dr.o /F

Herrn Rechtsanwalt
K.R. Schmanns

5 K ö l n / Rh.

Gereonstrasse 71

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Entschädigungssache Faber danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 25.3. und 6.5.1963 und bin selbstverständlich damit einverstanden, wenn Sie sich unmittelbar an den Mandanten per Einschreiben wenden, da meine diversen Schreiben ebenfalls ergebnislos gewesen sind.

Mit kollegialer Hochachtung

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

Eingegangen:
7. MAI 1963
RA. Dr. ... Mannheim

KÖLN, DEN 6. Mai 1963 Sch/f
GEREONSTRASSE 71 - RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o
im Büro Rechtsanwalt
Prof.Dr. Heimerich

<u>M a n n h e i m</u>
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

In den Entschädigungssachen F a b e r höre ich leider gar nichts mehr vom Mandanten. Haben Sie, sehr geehrter Herr Kollege, etwas dagegen, wenn ich dem Mandanten unmittelbar mit Einschreiben mitteile, daß ich das Mandat in der Sache seiner Tochter niederlege, wenn er sich nicht mehr meldet und daß ich eine letzte Frist zur Erledigung in der schon lange ausstehenden Honorarsache setze.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

KÖLN, DEN 25. März 1963 Ko/f
GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73

POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o
im Büro Rechtsanwalt
Prof. Dr. Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Eingegangen:
27. MÄRZ 1963
RA. Dr. Otto, Mannheim

Sehr geehrter Herr Kollege!

In den Entschädigungssachen F a b e r komme ich zurück auf mein Schreiben vom 20. Februar 1963, mit dem ich angefragt habe, ob der Mandant oder seine Tochter sich inzwischen gemeldet hätten. Da ich bis heute hierauf nichts mehr vernommen habe, erlaube ich mir, Sie höflich an die Erledigung meines Schreibens vom 20. Februar 1963 zu erinnern.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

An / ~~Von~~

Herrn Faber

Kassen-Beleg Nr.

wurden heute bezahlt für:

Akte Friedmann / Faber

Akte Durlacher Hof

übergeben

Empfangs-Bestätigung: (Ort, Datum, Unterschrift)

Mannheim, den 20.3.63

Belastung: Konto:

Gebucht:

Gutschrift:

Bestellzeichen: O-Kr Taylorix Stuttgart

ab 28.2.63

28.2.1963

DrO/F

Herrn

Stanislav F a b e r

6800 Mannheim

G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

In der Berufungssache Ihrer Tochter Sabine habe ich leider auf mein Schreiben v. 17.1.1963 von Ihnen nichts gehört.
Herr Rechtsanwalt Schmanns hat die Sache mehrmals angemahnt und nunmehr mitgeteilt, dass er das Mandat niederlegen würde, da er keine Informationen erhalte und überdies in dieser Sache nur Ärger gehabt habe.
Leider musste ich anhand meiner Akten feststellen, dass Sie in der Tat mit Ihrer Informationserteilung schon gegenüber Herrn Professor Hemerich in Verzug geraten sind. Auch ich sehe mich daher leider nicht imstande, Sie in dieser Sache noch zu vertreten.

In der Sache Friedmann habe ich von Ihnen ein Schreiben aus Bad-Krozingen erhalten, das für mich leider nicht verständlich ist. Wir müssten uns wohl nach Ihrer Rückkehr über diese Sache kurz abstimmen. Soweit ersichtlich handelt es sich nur um eine Zustellung des Schiedsurteils, wogegen meines Erachtens keinerlei Einspruchsmöglichkeit besteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

Prozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Herrn Rechtsanwalt Prof.Dr.Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wird hiermit in Sachen Maria Sabina Faber, Mannheim, G 3, 7

gegen Land Nordrhein-Westfalen

wegen Schadens an Leben usw.

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Etwaige Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachterteilung an den Bevollmächtigten abgetreten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Ort der Kanzlei des Bevollmächtigten.

Mannheim, den 5.9.1962

Peter Faber
(Unterschrift)

Hans-Soldan-Stiftung V 104 Z. Prozeßvollmacht. Fassung IX. 55/4965. Nachdruck nicht gestattet.

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

KÖLN, DEN 20. Februar 1963 Sch/f

GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o
im Büro Rechtsanwalt
Prof. Dr. Heimerich

M a n n h e i m
A 2,1

Eingegangen:
22. FEB. 1963
RA. Dr. O t t o, Mannheim

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit großem Bedauern hatte ich bereits aus der Zeitung zur Kenntnis genommen, daß Herr Kollege Prof. Dr. Heimerich verstorben ist. Ich möchte Sie höflich bitte, seinen Angehörigen und seinem Büro mein herzliches Beileid zu übermitteln.

Sie schrieben mir freundlicherweise am 5. Februar 1963 in den Entschädigungssachen F a b e r . Ich bitte höflich um Nachricht, ob sich der Mandant oder seine Rochter inzwischen gemeldet haben, andernfalls würde ich es für zweckmäßig ansehen, wenn wir unsere Mandate niederlegen, denn ich habe bisher in diesen Sachen nur Ärger gehabt.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

5. Febr. 1963
DrO/A

Herrn Rechtsanwalt
K.R. Schmanns

5 K ö l n
Gereonstr. 71

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige noch das Schreiben vom 2. 3. 1963 an Herrn Prof. Heimerich. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Herr Prof. Heimerich am 5. 1. 1963 verstorben ist. Der Unterzeichnete hat die Abwicklung der Praxis des Herrn Prof. Heimerich übernommen und Ihr letztes Schreiben an Herrn Faber zur Kenntnis und Stellungnahme weitergeleitet, jedoch noch keine Information erhalten. Sobald ich in dieser Sache etwas von Herrn Faber erfahre werde ich Ihnen wieder berichten.

Mit kollegialer Hochachtung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

Eingegangen:
5. FEB. 963
RA. Dr. Otto, Mannheim

KÖLN, DEN 2. Februar 1963 H/f
GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

In den Angelegenheiten des Herrn F a b e r aus Mannheim bin ich leider auf meine beiden Schreiben vom 15. November 1962 und 14. Januar 1963 bisher ohne Antwort geblieben.

Die Berufungssache der Tochter Sabina Faber ist inzwischen an einen neugebildeten Zivilsenat des Landgerichtes Düsseldorf abgegeben worden und hat das Aktenzeichen 15 U (Entsch) 112/63. Es ist immerhin möglich, daß dieser neugebildete Senat plötzlich und kurzfristig Termin anberaumt.

Mit Rücksicht hierauf bitte ich nunmehr dingend um Information und Unterlagen.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

17.1.1963

DrO/F

Herrn

Stanislaw F a b e r

6800 Mannheim

G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

Nach dem Ableben von Herrn Professor Heimerich habe ich die Abwicklung seiner Praxis übernommen und insbesondere die Bearbeitung der noch laufenden Mandate.

In dieser Eigenschaft übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift eines Schreibens des Herrn Rechtsanwalt Schmanns v. 14.1.1963 zur gefl. Kenntnisnahme und etwaigen Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

KÖLN, DEN 14. Januar 1963 Sch/f
GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

In dem Angelegenheiten des Herrn Faber aus Mannheim (Sache der Tochter Maria Sabina Faber und Honorarangelegenheit Erbansprüche nach dem Vater) beziehe ich mich auf meine Schreiben vom 24. September und vom 15. November 1962.

Ich habe bisher noch keine Nachricht erhalten und im Augenblick scheint mir die Sache doch auch so auszusehen, daß der Mandant nach wie vor an einer Bearbeitung nicht interessiert ist oder keine Unterlagen beibringen kann. Ich bitte, deshalb höflich zu prüfen, ob es überhaupt noch Sinn hat, hier anwaltlich tätig zu werden. In der Erbangelegenheit steht ja vor allem auch noch ein erheblicher Honoraranspruch aus. Diese Tatsache allein zwingt mich, mein Mandat in Kürze niederzulegen, wenn nicht endlich die schon lange angekündigte Zahlung erfolgt und für den Prozeß der Tochter Unterlagen beigebracht werden. Ich bitte Sie höflich, dies dem Mandanten zu übermitteln.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

den 20. 11. 1962

Herrn
Stanislaus Faber
Gaststätte "Quick"

M a n n h e i m
G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

Von Herrn Rechtsanwalt Schmanns in Köln habe ich das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 15. 11. 62 erhalten.
Ich halte es für dringend erforderlich, daß Sie über diese Angelegenheit noch im Laufe dieser Woche mit mir Rücksprache nehmen.
Bitte vereinbaren Sie mit mir telefonisch einen passenden Termin.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

KÖLN, DEN 15. November 1962 Sch/fra

GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache Maria Sabina Faber beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 24. September 1962. Obwohl ich von dem Zivilsenat in Düsseldorf noch keine Terminsnachricht erhalten habe, möchte ich schon jetzt bitten, die Vermittlung von weiteren Unterlagen bei dem Vater der Mandantin zu veranlassen.

Mit den bisherigen Unterlagen habe ich keinen Zweifel, dass auch in zweiter Instanz ein negatives Urteil ergeht.

Im übrigen hatte der Mandant in der Angelegenheit Erbansprüche nach dem Vater angekündigt, die Honorarangelegenheit in Kürze positiv zu regeln. Da ich bis heute nichts in dieser Sache gehört habe, möchte ich auch insoweit an die Erledigung erinnern.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

1 XII 62

Mannheim, den 26. 9. 1962

Aktenvermerk

Heute kam in der Entschädigungssache von Sabine Faber ein Schreiben des Rechtsanwalt Schmanns, Köln. Für die Einlegung der Berufung wäre es für Herrn Schmanns wichtig, eine Information zur Frage der Vertriebeneneigenschaft der Familie Faber zu erhalten.

Ich habe das Amt für Vertriebene und Flüchtlinge angerufen und mit dem Vertreter des erkrankten Herrn Marquardt gesprochen, der mir sagte, daß noch verschiedene Unterlagen fehlten, um die Sache Faber voranzutreiben. Am besten wäre es, wenn Herr Faber einmal persönlich auf dem Amt vorsprechen würde.

Von dieser Unterredung habe ich Herrn Faber telefonisch Kenntnis gegeben, der morgen mit Herrn Blader auf dem Amt vorsprechen will.

Menninger

Kg.
28. IX. 62

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

KÖLN, DEN 24. September 1962 Sch/f
GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2 , 1

an Mandant
27.9.62

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Maria Sabina Faber schickte mir der Mandant einen Scheck über DM 400,--, für dessen Vermittlung ich danke. Der Mandant kündigte außerdem an, daß er die Angelegenheit von seinem Vater, gemeint ist die Honorarfrage, in kurzer Zeit erledigen wolle.

Die Berufung erhielt beim Oberlandesgericht Düsseldorf das Aktenzeichen: 14 U (Entsch) 819/62. Ich glaube zwar nicht, daß in Kürze terminiert wird, wäre jedoch für eine baldige Information zur Frage der Vertriebeneneigenschaft der Familie Faber sehr verbunden.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

den 11. 9. 1962

Herrn
Stanislaus Faber
Gaststätte "Quick"
M a n n h e i m
G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

In der Angelegenheit der Entschädigungssache für Ihre Tochter Sabine hat mir Herr Rechtsanwalt Schmanns in Köln mit Brief vom 7.9. mitgeteilt, daß er am 7.9. bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf Berufung gegen das erstinstanzielle Urteil eingelegt hat. Herr Schmanns hat mir gleichzeitig seinen Berufungsschriftsatz übersandt, von dem Abschrift für Sie beiliegt. Es wird notwendig sein, diese Berufungsbegründung noch zu ergänzen, aber zunächst ist jetzt wichtig, ~~Ihre Anerkennung als Vertriebener bezw. Flüchtling durchzusetzen,~~ daß Ihrer Familie die Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

KÖLN, DEN 7. September 1962
GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 1715 08
DRESDNER BANK KÖLN 17 568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Sch/t

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Maria Sabina Faber habe ich auf Grund Ihres Schreibens vom 5. September 1962 heute Berufung eingelegt und vorsorglich auch sofort die Begründung beigefügt. Zu meinem Bedauern konnte diese Begründung nur sehr oberflächlich sein, da ich bis heute vom Mandanten keine neuen Informationen erhalten habe. Zwei Durchschriften der Berufung füge ich bei.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

K. R. Schmanns
Rechtsanwalt
Köln
Gereonstraße 71
(Ecke Mohrenstraße)
Fernruf 23 21 73
Postscheckkonto Köln 1145 06

EINSCHREIBEN

7. September 1962

Sch/t

An das
Oberlandesgericht

Düsseldorf

In dem Rechtsstreit

der minderjährigen Maria Sabina Faber, Mannheim, G 3 - 7 C/O Quick, gesetzlich vertreten durch ihren Vater, den Kaufmann Stanislaus Faber, ebenda,

Klägerin - Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt K. R. Schmanns, Köln, Gereonstraße 71,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagte - Berufungsbeklagte,

lege ich gegen das Urteil der 5. Entschädigungskammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 9. Mai 1962, zugestellt am 14. Juni 1962, Aktenzeichen I. Instanz 24 O (E) 461/61,

Berufung

ein.

In der Berufung wird beantragt, unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Düsseldorf das beklagte Land zu verurteilen,

an die Klägerin und Berufungsklägerin wegen Schadens an Leben nach ihrer Mutter zu zahlen:

1) ab 1.11.1961 eine Rente von monatlich 183,-- DM bis zur Vollendung ihrer Ausbildung,

2) an Rentenrückständen für die Zeit vom 1.11.1953 bis zum 31.10.1961 22.796,-- DM,

3) eine Kapitalentschädigung von 5.250,-- DM für die Zeit vom 1.12.1950 bis zum 31.10.1953.

Die Begrufung begründe ich wie folgt:

Die Klägerin beantragt eine Waisenrente wegen des verfolgungsbedingten Todes ihrer Mutter Rosa Faber, die wegen ihrer jüdischen Abstammung inhaftiert war und am 17. November 1950 in Paris verstorben ist.

Die Entschädigungskammer hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß eine Entschädigung nur nach § 41 BEG gezahlt werden könnte und diese oft für den Personenkreis der Verfolgten nach §§ 160 ff BEG nicht anwendbar sei. Die Entschädigungskammer rechnet die Klägerin zu diesem Personenkreis.

Mit der Berufung beanstandet die Klägerin diese Anschauung der Entschädigungskammer. Sie ist der Ansicht, daß sie dem Personenkreis der Verfolgten nach § 150 BEG oder aber durch die Wohnsitznahme in Deutschland nach § 4 BEG zugehört. Wenn dies der Fall ist, so kann § 41 BEG in der vorliegenden Sache angewendet werden und es ist nicht erforderlich, daß der verfolgungsbedingte Tod der Mutter während oder unmittelbar nach der Verfolgung eingetreten ist. Es genügt, daß überhaupt ein verfolgungsbedingter Tod, auch als Nachwirkung eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens, festgestellt werden kann.

Die Klägerin und auch ihre Mutter gehörten dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an. Die Entschädigungskammer hat unrichtig angenommen, daß die Klägerin nicht Vertriebene

im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist. Auf das bisherige Vorbringen hierzu wird Bezug genommen. In der Familie der Klägerin wurde auch im Osten lediglich deutsch gesprochen, man las deutsche Bücher, trieb Geselligkeiten mit Deutschen, so daß die Voraussetzungen dieser Zugehörigkeit gegeben sind.

Es wird beantragt,

die Klägerin und ihren Vater, dessen Name im Rubrum aufgeführt ist, gerichtlich zu vernehmen und hierbei festzustellen, ob eine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu erkennen ist.

Durchschrift für Gegenseite anbei.

gez. Schmanns

Rechtsanwalt

den 5. 9. 1962

Eilboten!

Herrn

Rechtsanwalt
K.R. Schmanns

K ö l n / Rhein
Gereonstraße 71

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit Maria Sabina Faber kann ich wegen eigenen Urlaubs und einer Urlaubsreise des Herrn Faber erst heute auf Ihre Briefe vom 10. und 30. 8. zurückkommen. Über den Inhalt dieser Briefe habe ich Herrn Faber verständigt. Ich habe ihn auch ersucht, Ihnen sofort DM 400.-- zu übersenden.

Ich bitte Sie, nunmehr unverzüglich in der Angelegenheit Sabina Faber gegen das Land Nordrhein-Westfalen die Berufung zum Oberlandesgericht einzulegen, da die Berufungsfrist alsbald abläuft.

Mit kollegialer Begrüßung!

NS. Herr Faber hat mir heute erklärt, daß er Ihnen einen Scheck über DM 400.-- zugehen lassen wird.

den 5. 9. 1962

Herrn
Stanislaus Faber
Gaststätte "Quick"

M a n n h e i m
G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

Eine nochmalige, sogleich nach Ihrem Besuch bei mir durchgeführte Nachprüfung hat ergeben, daß ich die Berufung gegen das in der Entschädigungssache Ihrer Tochter ergangene Urteil des Landgerichts Düsseldorf nun doch nicht selbst einlegen kann. Der Anwalt, der zur Einlegung der Berufung berechtigt ist, braucht zwar nicht beim Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassen zu sein, aber er muß nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs die Sache auch in der ersten Instanz vertreten haben. Es bleibt also doch nichts anderes übrig, als den Auftrag an Herrn Rechtsanwalt Schmanns, die Berufung einzulegen, aufrecht zu erhalten.

Darum habe ich an Herrn Schmanns heute noch den in Abschrift beiliegenden Eilbrief abgehen lassen.

Wie Sie wissen, will Herr Schmanns die Berufung aber nur einlegen, wenn Sie seine Honoraransprüche befriedigen. Ich verweise auf den vorletzten Absatz des Briefes von Herrn Schmanns an mich vom 10.8. 62. Ich habe Ihnen eine Abschrift dieses Briefes zugehen lassen. Es heißt dort:

> "Ich kann das laufende Verfahren deshalb auch nur dann weiterführen, wenn Herr Faber erst einmal die zugesagten DM 100.-- Spesen für die 1. Instanz bezahlt, ferner für die zweite Instanz für Einlegung der Berufung einen Betrag von DM 300.-- überweist."

Ich kann Ihnen nur auf das dringendste raten, Herrn Schmanns einen Betrag von DM 400.-- sofort zu übersenden.

Mit freundlicher Begrüßung!

Entwurf

mit Vollmacht

den 5. 9. 1962

An das

Oberlandesgericht
Düsseldorf

D ü s s e l d o r f

In dem Rechtsstreit

der Minderjährigen Maria Sabina Faber,
Mannheim, G 3, 7 C/O Quick,
gesetzlich vertreten durch ihren Vater,
den Kaufmann Stanislaus Faber, ebenda

Klägerin

bisher vertreten durch Rechtsanwalt
Schmanns in Köln

nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr.Heimerich, Mannheim

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die Landesrentenbehörde
in Düsseldorf

Beklagte

wegen Schadens an Leben usw.

lege ich hiermit durch beiliegende Vollmacht des Herrn Stanislaus Faber legitimiert gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf 5. Entschädigungskammer verkündet am 9. Mai 1962 und dem früheren klägerischen Prozeßbevollmächtigten zugestellt am 14.6.1962 A.Z. 24.O (E) 461/61 hiermit

B e r u f u n g

zum Oberlandesgericht Düsseldorf ein.

Rechtsanwalt

den 1. 9. 1962

Herrn
Stanislav Faber
Gaststätte "Quick"

M a n n h e i m
G 3, 7

Betr.: Entschädigungsansprüche Sabine Faber

Sehr geehrter Herr Faber!

Ich habe heute von Herrn Rechtsanwalt Schmanns in Köln das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 30. August erhalten. Offenbar will Herr Schmanns die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zum Oberlandesgericht in Düsseldorf nur einlegen, wenn Sie vorher seine Kostenforderung abdecken. Ich hatte Ihnen das bereits empfohlen.

Ich selbst kann, da es sich um eine Entschädigungssache handelt, die Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf auch einlegen, ohne bei diesem Gericht ausdrücklich zugelassen zu sein. Die Einschaltung von Herrn Schmanns habe ich nur vorgeschlagen, um Ihnen anwaltschaftliche Reisekosten zu ersparen.

Bitte geben Sie mir jetzt Weisung, was weiter geschehen soll, um die am 10. September ablaufende Berufungsfrist zu wahren.

Ich kann Ihnen nur raten, sich mit Ihren Anwälten etwas besser zu stellen und ihre Kostenforderungen zu befriedigen, da Sie sonst nicht damit rechnen können, daß Ihre Interessen in der notwendigen Weise wahrgenommen werden. Das gilt auch für Ihre Haltung mir gegenüber.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

KÖLN, DEN 30. August 1962
GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 1715 08
DRESDNER BANK KÖLN 17 568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Sch/t

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h. c. H. Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1 (Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank)

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache der Tochter des Herrn Stanislav Faber, Fräulein Maria Sabina Faber, hatte ich Ihnen am 10. August 1962 geschrieben. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß die Berufungsfrist am 10. September 1962 abläuft.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

14.8.1962

Herrn
Stanislav Faber

M a n n h e i m
H 3, 7

Brief an Mdt persönlich übergeben.
14.8.
Lh

Sehr geehrter Herr Faber!

Wie Sie aus der Ihnen übersandten Abschrift meines Briefes an Herrn Rechtsanwalt Schmanss v. 12.7.1962 wissen, habe ich ihn gebeten, gegen das Urteil der 5. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf v. 9.5.1962 in der Sache Ihrer Tochter Berufung einzulegen. Herr Rechtsanwalt Schmanns hat mir mit dem in Abschrift beiliegenden Brief v. 1o.8.1962 geantwortet. Aus diesem Brief ergibt sich u.a., dass Herr Schmanss Sie auch vor dem Oberlandesgericht in Düsseldorf in der zweiten Instanz vertreten kann. Er macht aber darauf aufmerksam, dass er die Vertretung nur dann übernehmen kann, wenn Sie Ihre Honorarverpflichtungen erfüllen. Zunächst fordert Herr Schmanns einen Betrag von DM 400,--, den ich keinesfalls für übersetzt halte. Ausserdem wünscht er eine Klärung der Honorardifferenz in der Erbsache.

Ich muss Sie mit allem Ernst darauf hinweisen, dass Sie die Anwälte hinsichtlich ihrer Honoraransprüche befriedigen müssen, da Sie sonst damit rechnen müssen, dass immer mehr Schwierigkeiten bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche auftreten.

Ich bitte Sie, mich darüber zu unterrichten, wie Sie in der Angelegenheit des Herrn Rechtsanwalt Schmanss verfahren werden.

Mit freundlicher Begrüssung

Lh

Rechtsanwalt

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

KÖLN, DEN 10. August 1962 Sch/fr
GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt

Professor Dr. Dr. h.c. H. Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1 (Gebäude der Rheinischen
Hypothekenbank)

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit des Herrn Stanislav Faber, hier Fräulein Maria Sabina Faber gegen Land NRW, danke ich für Ihr Schreiben vom 12. 7. 1962. Die Berufungsfrist war bei mir auch am 14. 9. 1962 notiert worden und durch einen Schreibfehler hatte ich Ihnen den 14.10.1962 mitgeteilt. Ich danke Ihnen für diesen Hinweis.

Ich bin gerne bereit, die Berufung durchzuführen. Nachdem ich Fräulein Faber vor dem Landgericht Düsseldorf vertreten habe, bin ich auch für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassen. Andernfalls müsste ein bei dem dortigen Gericht zugelassener Kollege beauftragt werden und nach meiner Erfahrung nehmen diese Oberlandesgerichts-Kollegen erst einmal in diesen Sachen einen Vorschuss von DM 1.000,--, so dass Herr Faber überlegen muss, ob er hier einen anderen Kollegen oder mich beauftragen will.

Es ist natürlich nicht leicht, einen Prozess für einen Mandanten bzw. für dessen Tochter zu führen, bei dem man von vornherein weiss, dass er in Honorarfragen jede Möglichkeit ausnutzt, seinem Bevollmächtigten weniger zu zahlen als vereinbart worden ist.

In einem Verfahren Erben Faber waren für zwei Bevollmächtigte, nämlich für Herrn Kollegen Dr. Burak in Brüssel und für mich, zusammen ein Honorar von 10 % vereinbart

worden, wie es im übrigen üblich ist und für die Tätigkeit zweier Bevollmächtigter an der unteren Grenze des Angemessenen liegt. Nachdem das Verfahren erfolgreich durchgeführt wurde, reduzierte Herr Faber dieses Honorar auf 5 %. Ich habe dann, um lange Streitigkeiten zu vermeiden, einen Honorarvorschlag auf dem Mittelweg gemacht, nämlich dass die Erben für die Tätigkeit beider Anwälte 7 1/2 % zahlen sollen. Herr Faber sagte mir am Telefon, dass er 6 1/2 % zahlen will und im übrigen eine Einigung auf der Grundlage von 7 1/2 % überlegen wolle. Gezahlt hat er aber die zugesagten 1 1/2% nicht, noch das in Aussicht genommene weitere 1 %. Falls Sie, sehr geehrter Herr Kollege, regelmässig in Entschädigungssachen arbeiten sollten, wird Ihnen sicher geläufig sein, dass die standesrechtlich zulässige Vereinbarung derartiger Erfolgshonorare mit ausländischen Mandanten im wesentlichen im Interesse der Mandanten selbst liegt, die zu Vorschussleistungen meist nicht in der Lage sind. Wenn jeder Wiedergutmachungsfall nach der Gebührenordnung abgerechnet würde, so wäre dies für die Anwälte weitaus günstiger. Dies scheint aber Herr Faber völlig zu verkennen. Sie werden sich denken können, dass ich einem Mandanten, der nach Zugang des Geldes plötzlich das übliche und vor allem mit den Erblassern vereinbarte Honorar drückt, nicht weiter vertreten kann.

Eine ähnliche Situation besteht in dem laufenden Prozess von Fräulein Faber. Hier war Herr Faber in mein Büro gekommen und hatte mir gesagt, dass er 10 % der erlangten Summe als Honorar zahlen will. Ich habe dazu erklärt, dass derartige Honorarvereinbarungen zwar wohl für Verwaltungsverfahren üblich seien, ich jedoch einen Prozess an einem auswärtigen Gericht nicht ohne Vorschuss und Honorargarantien führen kann. Hinzu kommt noch, dass der soeben erwähnte Erbfall im wesentlichen mit den im Ausland

wohnenden Mandanten abgewickelt wurde, während Fräulein Faber im Inland wohnt. Aus diesem Grunde wollte ich nur nach der Gebührenordnung abrechnen und Herr Faber war damit einverstanden. Ich habe dann mit ihm vereinbart, dass er sofort einen Spesenvorschuss von DM 200,-- zahlt. Nach vielen Mahnungen erhielt ich bisher DM 100,-- und hierbei ist es geblieben.

Ich kann das laufende Verfahren deshalb auch nur dann weiterführen, wenn Herr Faber erst einmal die zugesagten DM 100,-- an Spesen für die erste Instanz zahlt, ferner für die zweite Instanz für Einlegung der Berufung einen Betrag von DM 300,-- überweist. Unabhängig davon müsste auch die bereits erwähnte Honorardifferenz in der Erbsache geklärt werden.

Die Einlegung der Berufung hat ja noch bis ungefähr 10. September 1962 Zeit und mit Rücksicht auf das laufende Verfahren von Fräulein Faber wegen Erlangung eines Vertriebenenausweises empfiehlt es sich überhaupt, die Berufung möglichst spät einzulegen.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

Abschrift

den 12. 7. 1962

Herrn

Rechtsanwalt
K.R. Schmanns

1 x Mandant

5 K ö l n / Rhein
Gereonstraße 71

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Fräulein Maria Sabina Faber bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens an mich vom 18.6.62. Namens des Vaters von Sabina Faber, des Herrn Stanislav Faber, bitte ich Sie, gegen das Urteil der 5. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 62 (zugestellt am 14.6.1962) Berufung einzulegen. Die Berufungsfrist dürfte nicht, wie Sie in Ihrem Brief vom 18.6.62 angeben, am 14. Oktober 1962 ablaufen, sondern bereits am 14. September 1962. Auf jeden Fall bitte ich der Wahrung der Berufungsfrist Aufmerksamkeit zu schenken.

Mittlerweile werde ich bei dem Amt für Vertriebene und Flüchtlinge in Mannheim die Anerkennung von Fräulein Sabina Faber als "Vertriebene" betreiben. Unter Umstänten muß der Entschädigungsprozeß in der Berufungsinstanz bis zur Durchsetzung dieser Anerkennung einige Zeit beruhen.

Sind Sie oder einer Ihrer Bürokollegen bei dem zuständigen Oberlandesgericht zugelassen? Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, die Sache an einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt abzugeben und dabei darauf zu achten, daß dieser Anwalt in Entschädigungssachen einige Erfahrung hat.

Ich bitte Sie, zunächst mit mir weiter zu korrespondieren. Auch bitte ich Sie, mir zur Unterrichtung des Herrn Faber zu schreiben, welche Honoraransprüche Sie für die Vertretung in der 1. Instanz zu stellen haben.

Mit kollegialer Hochachtung

gez.Dr.Heimerich

den 25. 6. 1962

Herrn
Stanislaus Faber
Gaststätte "Quick"

M a n n h e i m
G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber !

In der Wiedergutmachungsangelegenheit Ihrer Tochter hat mir Herr Kollege Schmanns, Köln, nunmehr das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1962 übersandt; danach ist die Klage Ihrer Tochter abgewiesen worden, weil die Vertriebenen-Eigenschaft nicht nachgewiesen wurde.

Da das Urteil am 14.6.62 zugestellt wurde, läuft die Berufungsfrist am 14. Oktober 1962 ab. Ich schlage vor, daß wir gelegentlich einmal die Frage erörtern, wie Sie die Vertriebenen-Eigenschaft Ihrer verstorbenen Frau bezw. Ihrer Tochter nachweisen könnten.

Herr Kollege Schmanns hat mich im übrigen wegen der Honorarfrage angeschrieben. Vielleicht könnten wir auch diese einmal bei Gelegenheit erörtern.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

X 14. 9. 62

Frist ist 3 Monate.

Lh

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

KÖLN, DEN 18. Juni 1962 Sch/f

GEREONSTRASSE 71 - RUF 23 21 73

POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h.c. H. Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1 - Postfach N 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Angelegenheit des Herrn Stanislaus F a b e r erhielt ich nunmehr im Rechtsstreit von Fräulein Maria Sabina Faber gegen das Land Nordrhein-Westfalen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1962 zugestellt. Es wurde mir am 14. Juni 1962 zugestellt und ich habe vorsorglich die Berufungsfrist auf den 14. Oktober 1962 notiert.

Bedauerlicherweise wird nach dem Urteil die Klage abgewiesen. Überraschend ist die Entscheidung jedoch nicht für mich. Nachdem ich in über einem Dutzend Briefen, bzw. Telefongesprächen Herrn Faber darauf hingewiesen habe, daß zum Nachweis der Vertriebeneneigenschaft Unterlagen vorgelegt werden müssen, konnte man nicht davon ausgehen, daß ohne die Mitwirkung des Mandanten ein günstiges Urteil erlassen wird.

Wir ersehen aus dem Urteil, daß die einzig hier mögliche Anspruchsgrundlage der § 150 BEG wegen Fehlen des Nachweises der Vetriebeneneigenschaft verneint wird. Bitte geben Sie mir Ihre Informationen, was der Mandant nunmehr zu tun gedenkt.

Im übrigen wäre ich für Vermittlung in der Honorarfrage sehr verbunden. Herr Faber wird Ihnen sicher nicht verheimlicht haben, daß gerade im Honorarpunkt

dieser Sache und der vorhergehenden Erbangelegenheit erhebliche Differenzen zwischen dem Mandanten und mir bestanden haben.

Anlage
Ausfertigung des
Urteils des LG Düsseldorf vom 9. Mai 1962

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

Landgericht Düsseldorf
24.O.(E) 461/61

Verkündet am 9. Mai 1962
Christians, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäft
stelle.

Eingeg.
14. JUNI 1962

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Minderjährigen Maria Sabina Faber, Mannheim, G 3 - 7 C/O Quick,
gesetzlich vertreten durch ihren Vater,
den Kaufmann Stanislaus Faber, ebenda,

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: REchtsanwalt Schmanns in Köln -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten,

w e g e n Schadens an Leben

hat die 5. Entschädigungskammer des Landgerichts in Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 1962 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Meschede und der Gerichtsassessoren Beul und Portmann

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Herrn Rechtsanwalt
K.R. Schmanns
K ö l n
Gereonstr. 7a

19

Tatbestand

Die am 11.5.1948 in Krakau / Polen geborene Klägerin, eine Jüdin, ist die Tochter der am 14.2.1914 in Chrzanow / Polen geborenen und am 17.11.1950 in Paris / Frankreich verstorbenen Rosa Faber geb. Wolf. Rosa Faber befand sich von März 1941 bis März 1943 im Ghetto Krakau. Über die Konzentrationslager Plaszow und Skarzysko-Kamiena brachte man sie dann aus Gründen rassischer Verfolgung in das Lager Leipzig-Schönfeld, wo sie Ende April 1945 befreit wurde. Sie hatte während der Inhaftierungszeit unter sehr schlechten Lebensbedingungen zu leiden und wurde zu schweren Arbeiten gezwungen. 1945 kehrte sie nach Polen zurück, wo 1948 die Klägerin geboren wurde. Als Rosa Faber 1949 die Reisegenehmigung für eine Kur in Nizza in Begleitung ihres Ehemannes erhielt, kehrte sie mit ihm und ihrer Tochter, der Klägerin, nicht mehr nach Polen zurück; die Familie blieb in Frankreich. Nach dem im Jahre 1950 eingetretenen Tode der Rosa Faber behielten die Klägerin und ihr Vater zunächst noch ihren Wohnsitz in Paris. Dort hielten sie sich noch 1959 auf. Später reisten sie nach Deutschland ein und ließen sich in Hanau, jetzt in Mannheim, nieder.

Die Klägerin hat vorgebracht, der Tod ihrer Mutter sei durch eine verfolgungsbedingte Lungen-Tuberkulose sowie durch aus der Inhaftierungszeit herrührende Herz-, Leber- und Nierenleiden verursacht worden. Sie hat Entschädigung wegen Schadens an Leben nach ihrer Mutter Rosa Faber beantragt.

Mit Bescheid vom 3.7.1961, zugestellt am 2.8.1961, hat das beklagte Land den Entschädigungsantrag abgelehnt. Zur Be-

gründung hat es ausgeführt, Rosa Faber sei möglicherweise an den Folgen von Erkrankungen verstorben, die sie sich während der NS-Verfolgung zugezogen habe. Zwar besage § 41 BEG, daß in einem solchen Falle dem Hinterbliebenen Entschädigung zustehe. § 41 BEG führe hier aber nicht zu Entschädigungsleistungen, da vorliegend die Anspruchsvoraussetzungen des § 163 BEG gegeben seien, der die Anwendung von § 41 BEG ausschlösse.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 2.11.1961 bei Gericht eingegangene Klage, mit der die Klägerin den Entschädigungsantrag weiter verfolgt. Sie trägt vor, ihre Eltern und sie selbst seien als deutsche Volkszugehörige und damit als Vertriebene anzusehen; der Ort Chrzanow habe zur Zeit der Geburt ihrer Mutter zum Deutschen Reich gehört. Daher bestehe nach den §§ 150, 159, 41 BEG Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben. Es sei Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes geboten.

Die Klägerin beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie wegen Schadens an Leben nach ihrer Mutter zu zahlen:

1) ab 1.11.1961 eine Rente von monatlich 183,-- DM bis zur vollendung ihrer Ausbildung,
2) an Rentenrückständen für die Zeit vom 1.11. 1953 bis zum 31.10.1961 22.796,--DM,
3) eine Kapitalentschädigung von 5.250,--DM für die Zeit vom 1.12.1950 bis zum 31.10.1953.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise: ihm Vollstreckungsnachlaß zu gewäh-

ren.

Es weist darauf hin, daß die Klägerin bisher stets als Verfolgte nach den §§ 160 ff BEG behandelt worden sei und tritt der Ansicht entgegen, die Klägerin erfülle die Voraussetzungen des § 150 BEG. Weiterhin trägt das beklagte Land vor, es fehlten jegliche Beweise dafür, daß die Mutter der Klägerin tatsächlich an den Folgen während der Inhaftierungszeit entstandener Leiden verstorben sei.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze, im übrigen ergänzend auf den sonstigen Akteninhalt sowie auf die Beiakten 3 F 992 H und 3 F 992 B der Landesrentenbehörde in Düsseldorf, letztere mit den eingehefteten Entschädigungsakten ZK-Nr. 614 537 des Regierungspräsidenten in Köln, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Klägerin stehen Entschädigungsleistungen wegen Schadens an Leben nach ihrer Mutter nicht zu.

Da der Tod der Rosa Faber nicht während der Freiheitsentziehung oder in den ersten acht Monaten danach, sondern erst rund fünf M Jahre später eingetreten ist, kommt eine Entschädigung nach den §§ 15 BEG, 2 der 1. DV-BEG nicht in Betracht. Als Grundlage des Anspruchs auf Waisenentschädigung kann vielmehr nur § 41 BEG dienen, wenn Rosa Faber an den Folgen in der Inhaftierungszeit erlittener Gesundheitsschäden ver-

storben ist. Diese Vorschrift ist aber, wie das beklagte Land im angefochtenen Bescheid zu Recht ausgeführt hat, nicht anwendbar, wenn die allgemeine Anspruchsberechtigung sich lediglich aus den §§ 160 ff BEG ergibt (§ 163 Abs.1 BEG).

Es kann weder festgestellt noch zugunsten der Klägerin gemäß § 176 Abs.2 BEG für festgestellt erachtet werden, daß die allgemeine Anspruchsberechtigung sich statt aus den §§ 160 ff BEG aus den §§ 4 oder 150 BEG ergäbe:

Die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe a BEG sind nicht erfüllt, da die Klägerin am 31.12.1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des BEG hatte ; sie lebte am Stichtag in Paris.

Auch § 4 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe e BEG ist nicht anwendbar. Es ist nämlich nicht dargetan, daß die Klägerin, die ihren Wohnsitz später in der Bundesrepublik genommen hat, Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist. Die Behauptungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis in der Klageschrift sind neu. Vor dem Beginn des Rechtsstreites ist derartiges weder von der Klägerin noch von ihrem Vater in dessen Entschädigungssache vorgetragen worden. Auf die in der Klageerwiderung des beklagten Landes geäußerten Bedenken sowie auf die gerichtliche Auflage vom 14.3.1962 hin ist auch keine weitere Erläuterung zu der angeblichen Vertriebeneneigenschaft mehr eingegangen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vermochte in der mündlichen Verhandlung zu dieser Frage nicht Stellung zu nehmen. Nach allem kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesver-

triebenengesetzes ist.

Gleichgültig hinsichtlich der angeblichen Zugehörigkeit der Mutter der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.

Damit entfällt auch eine Anwendung der §§ 150 Abs.2 Satz 1 oder 2, 159 BEG.

Abgesehen von der somit ausgeschlossenen Anwendung des § 41 BEG müßte der Entschädigungsanspruch der Klägerin aber auch daran scheitern, daß es an beweiskräftigen medizinischen Unterlagen fehlt, welche die Feststellung eines Zusammenhangs zwischen während der Verfolgungszeit erworbenen Leiden der Mutter der Klägerin und deren Tod im Jahre 1950 erlauben. Auch darauf ist die Klägerin sowohl in der Klageerwiderung des beklagten Landes als auch in der gerichtlichen Auflage vom 14.3.1962 hingewiesen worden.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs.1, 209 Abs. 1 BEG, 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 209 Abs.1 BEG, 709 Nr.4 ZPO.

Meschede Beul Portmann

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

18. Juni 1962 Sch/f

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h.c. H. Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1 - Postfach N 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In den Angelegenheit des Herrn Stanislaus F a b e r erhielt ich nunmehr im Rechtsstreit von Fräulein Maria Sabina Faber gegen das Land Nordrhein-Westfalen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1962 zugestellt. Es wurde mir am 14. Juni 1962 zugestellt und ich habe vorsorglich die Berufungsfrist auf den 14. Oktober 1962 notiert.

Bedauerlicherweise wird nach dem Urteil die Klage abgewiesen. Überraschend ist die Entscheidung jedoch nicht für mich. Nachdem ich in über einem Dutzend Briefen, bzw. Telefongesprächen Herrn Faber darauf hingewiesen habe, daß zum Nachweis der Vertriebeneneigenschaft Unterlagen vorgelegt werden müssen, konnte man nicht davon ausgehen, daß ohne die Mitwirkung des Mandanten ein günstiges Urteil erlassen wird.

Wir ersehen aus dem Urteil, daß die einzig hier mögliche Anspruchsgrundlage der § 150 BEG wegen Fehlens des Nachweises der Vetriebeneneigenschaft verneint wird. Bitte geben Sie mir Ihre Informationen, was der Mandant nunmehr zu tun gedenkt.

Im übrigen wäre ich für Vermittlung in der Honorarfrage sehr verbunden. Herr Faber wird Ihnen sicher nicht verheimlicht haben, daß gerade im Honorarpunkt

dieser Sache und der vorhergehenden Erbangelegenheit erhebliche Differenzen zwischen dem Mandanten und mir bestanden haben.

Anlage
Ausfertigung des
Urteils des LG Düsseldorf vom 9. Mai 1962

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

anfrage bei H. Schmanns

KÖLN, DEN 26. Mai 1962 Sch/f
GEREONSTRASSE 71 - RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h.c. H. Heimerich

1 x Mandat

M a n n h e i m
A 2, 1 - Postfach N 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Angelegenheit des Herrn Stanislaus Faber und seiner Tochter Sabina bestätige ich Ihr Schreiben vom 25. Mai 1962. Ich freue mich, daß ich nunmehr die Gelegenheit habe, mit einem Kollegen in diesen Sachen zu korrespondieren, denn mit Herrn Faber selbst bin ich weder in sachlicher Beziehung, noch in den Honorarfragen zurecht gekommen.

Ich teile Ihre Ansicht, daß man die Begründung des am 9. Mai 1962 ergangenen Urteils abwarten soll. Ich bin in dieser Sache allerdings nach meinem Eindruck bei der letzten mündlichen Verhandlung nicht optimistisch.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

den 25. Mai 1962

Herrn

Rechtsanwalt
K.R. Schmanns

K ö l n / Rhein

Gereonstraße 71

z.K. Mandant

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich berate Herrn Stanislaus Faber in seinen verschiedenen Rechtsangelegenheiten. Herr Faber hat mir nun gestern in der Entschädigungsangelegenheit seiner Tochter Sabina Ihren Brief vom 17. Mai 1962 übergeben und hat mich gebeten, in dieser Angelegenheit mit Ihnen zu korrespondieren. Es wird wohl erforderlich sein, zunächst die Begründung des am 9. Mai 1962 ergangenen Urteils abzuwarten. Ich bitte Sie, dieses Urteil, sobald es in Ihren Händen ist, mir zu übersenden.

Mit kollegialer Begrüßung!

K. R. SCHMANNS
RECHTSANWALT

soll mich informieren und mir das Urteil senden.

KÖLN, DEN 17. Mai 1962 H/f
GEREONSTRASSE 71 · RUF 23 21 73
POSTSCHECKKONTO KÖLN 171508
DRESDNER BANK KÖLN 17568
AUSLÄNDERANDERKONTO:
SAL. OPPENHEIM JUN. & CIE. KÖLN 19.373/01

Herrn
Stanislaus Faber

Mannheim
G.3 - 7 c/o Quick

Sehr geehrter Herr Faber!

In der Entschädigungsangelegenheit Ihrer Tochter Sabina ich am 9. Mai 1962 ein Urteil dahingehend verkündet worden, daß die Klage abgewiesen wird.

Die Begründung ist mir noch nicht bekannt. Auch ist mir das Urteil noch nicht zugestellt worden, so daß eine Berufungsfrist noch nicht läuft.

Sobald das Urteil bei mir eingeht, werde ich es Ihnen zusenden.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt